

Satzung des Kreises Pinneberg
über die Höhe der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen
und die Festsetzung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme
von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege
(Kindertagespflegesatzung – KiTaPflS)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H. S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl.Schl.-H.S.72), §§ 23 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.1108), zuletzt geändert durch Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S.1108) sowie § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GVOBl. S. 274) wird mit Beschluss des Kreistages vom 11.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Satzungszweck

Der Kreis Pinneberg hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen u.a. in der Kindertagespflege zu gewährleisten. Dies realisiert er fachplanerisch durch die Kindertagesstättenbedarfsplanung und finanziell u.a. durch die Finanzierungsaufwendungen in der Kindertagespflege.

Die Grundsätze und die nähere Ausgestaltung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Pinneberg sowie der Staffelung von Beiträgen oder Gebühren bei der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung im Kreis Pinneberg sind in entsprechenden Richtlinien geregelt.

Mit dieser Satzung setzt der Kreis Pinneberg die Höhe der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen sowie die Höhe der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten fest.

§ 2 laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen

(1)

Die im Kreis Pinneberg tätigen Kindertagespflegepersonen, die über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen, erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Kosten für die Unfallversicherung voll umfänglich sowie die Kosten für die nachgewiesenen und angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungen und die Alterssicherung hälftig erstattet.

Als angemessen gelten für die Kranken- und Pflegeversicherung und für die Alterssicherung jeweils die Höhe der gesetzlichen Versicherungsbeiträge bezogen auf das maximale Leistungsentgelt gemäß Absatz (2). Sofern keine Rentenversicherungspflicht besteht, wird maximal die Höhe des

Mindestbeitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt. Beiträge zu privaten Versicherungen werden bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungsbeiträge anerkannt.

(2)

Die im Kreis Pinneberg tätigen Kindertagespflegepersonen, die über eine gültige Pflegerlaubnis verfügen, erhalten vom Kreisjugendamt für die nachgewiesene Betreuung jedes Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kreis Pinneberg ein Leistungsentgelt. Dieses setzt sich zusammen aus erzieherischem Beitrag (60%) und Sachaufwand (40%).

Das Leistungsentgelt beträgt je nach Festlegung des Stundensatzes im zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten geschlossenen privatrechtlichen Betreuungsvertrag bis zu 4,- € pro Kind pro Betreuungsstunde.

§ 3 Kostenbeitrag für Erziehungsberechtigte

Von den Erziehungsberechtigten werden je nach Festlegung des Stundensatzes im zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten geschlossenen privatrechtlichen Betreuungsvertrag für die Betreuung ihrer Kinder bei Kindertagespflegepersonen nach § 2 (2) Kostenbeiträge bis zu 4,- € pro Betreuungsstunde pro Kind erhoben.

§ 4 Anpassung

Alle 2 Jahre wird durch das Kreisjugendamt die Höhe der einzelnen Bestandteile der laufenden Geldleistung auf Angemessenheit geprüft. Dies erfolgt erstmalig zum 01.08.2015. Sofern eine Anpassung erforderlich erscheint, ist von der Verwaltung eine Entscheidung des Kreistages herbeizuführen.

Anpassungen in der Höhe der laufenden Geldleistung werden entsprechend der Beschlusslage jeweils zum Beginn des nächstem Kindergartenjahres vorgenommen.

§ 5 Beschluss, Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung wurde vom Kreistag des Kreises Pinneberg in seiner Sitzung am 11.12.2013 beschlossen.

Sie tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Die Geltungsdauer der Satzung ist unbestimmt.

Elmshorn, den 17.01.2014



(Oliver Stolz)
Landrat